

Berlin, den 6. Februar 2025

Betreff: Öffentliche Konsultation zur Verordnung über die Wiederherstellung der Natur – einheitliches Format für die nationalen Wiederherstellungspläne (Durchführungsrechtsakt)

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Dachorganisation von elf Landesverbänden vertreten wir erfolgreich die Interessen von land- und forstwirtschaftlichen Familienbetrieben auf nationaler und europäischer Ebene.

Wir setzen uns für den Schutz des privaten Eigentums und die Stärkung der Wirtschaftskraft im ländlichen Raum ein. Diese Stellungnahme zielt darauf ab, die Belange der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe angemessen zu berücksichtigen, die Umsetzung der Verordnung praxisnah zu gestalten und die Zielsetzungen der Naturwiederherstellung mit den wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnissen der ländlichen Regionen in Einklang zu bringen.

Als Interessenverband der land- und forstwirtschaftlichen Familienbetriebe unterstützen wir die grundsätzliche Zielsetzung der EU, Ökosysteme wiederherzustellen und damit einen Beitrag zum Schutz der Biodiversität, zur Klimaanpassung und zur langfristigen Sicherung der natürlichen Ressourcen zu leisten.

Gleichzeitig sind wir der Überzeugung, dass diese Ziele nur durch einen kooperativen Ansatz erreicht werden können, der die Land- und Forstwirte als aktive Partner einbindet. Eine erfolgreiche Umsetzung erfordert daher klare Rahmenbedingungen, die sowohl die ökologische als auch die ökonomische Nachhaltigkeit gewährleisten.

Die Verordnung über die Wiederherstellung der Natur (Verordnung (EU) 2024/1991 vom 24. Juni 2024) halten wir insgesamt für ungeeignet, eine wirksame Wiederherstellung der Natur

auf Grundlage eines partnerschaftlichen Ansatzes sowie unter Zugrundelegung des Grundsatzes der Freiwilligkeit zu erreichen. Die Verordnung als solche begegnet prinzipiellen Bedenken, weil schon die Idee einer „Wiederherstellung von Natur“ ein Zustandsmoment inszeniert, das naturdynamische Vorgänge, die ständiger Veränderung und Anpassung unterworfen sind, vollkommen wesensfremd ist. Wer ein „Zurück zur Natur!“ propagiert, erhebt den Anspruch eine willkürlich gewählte Momentaufnahme aus einem kontinuierlichen Prozess zum Maßstab für die „Wiederherstellung“ eines schon durch veränderte Rahmenbedingungen unwiederbringlichen Ideals zu machen – und notwendig daran zu scheitern – damit in Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft einhergehende Kollateralschäden bewusst in Kauf nehmend.

Darüber hinaus muss die Durchführung der nationalen Wiederherstellungspläne auf nationaler Ebene im Einklang mit dem primären Unionsrecht stehen und darf insbesondere nicht dazu führen, dass die Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik im Sinne von Art. 39 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (kurz: AEUV) untergraben werden.

Mit Verweis auf Artikel 39 AEUV ist insoweit sicherzustellen, dass

- die Produktivität der Landwirtschaft durch Förderung des technischen Fortschritts, Rationalisierung der landwirtschaftlichen Erzeugung und den bestmöglichen Einsatz der Produktionsfaktoren, insbesondere der Arbeitskräfte, gesteigert wird,
- auf diese Weise der landwirtschaftlichen Bevölkerung, insbesondere durch Erhöhung des Pro-Kopf-Einkommens der in der Landwirtschaft tätigen Personen, eine angemessene Lebenshaltung gewährleistet bleibt,
- die Märkte weiterhin stabil bleiben,
- die Versorgung sichergestellt ist und
- die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen gewährleistet bleibt.

1. Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft für die Gesellschaft

Die Land- und Forstwirtschaft erfüllt eine zentrale Rolle in der Gesellschaft. Sie gewährleistet die Versorgung mit Lebensmitteln, nachwachsenden Rohstoffen und Energie, trägt zur Sicherung von Arbeitsplätzen in ländlichen Räumen bei und gestaltet die Kulturlandschaft. Die landwirtschaftliche Produktion bildet die Grundlage für die Ernährungssicherheit der Europäischen Union, während die Forstwirtschaft einen wesentlichen Beitrag zur Klimaschutzpolitik durch die Bindung von CO₂ und die Bereitstellung nachhaltiger Materialien leistet.

Die nationalen Wiederherstellungspläne dürfen diese zentralen Leistungen nicht gefährden. Vielmehr sollte die Verordnung darauf abzielen, Synergien zwischen ökologischen und wirtschaftlichen Zielsetzungen zu schaffen. Land- und Forstwirte müssen als Partner im Prozess wahrgenommen werden, die durch ihre Arbeit bereits jetzt einen erheblichen Beitrag zum Erhalt und zur Pflege unserer Kulturlandschaften leisten.

2. Sicherstellung der land- und forstwirtschaftlichen Produktion

Die wirtschaftliche Grundlage der Land- und Forstwirte darf durch Renaturierungsmaßnahmen nicht gefährdet werden. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sind nicht nur Produktionsflächen, sondern auch Lebensraum für zahlreiche Arten. Die Verordnung muss klarstellen, dass Einschränkungen der Nutzung nur in Ausnahmefällen und unter vollständigem Ausgleich erfolgen dürfen. Ein Beispiel hierfür sind entwässerte Torfgebiete, deren Wiedervernässung erhebliche wirtschaftliche Folgen für die betroffenen Betriebe haben kann. Solche Maßnahmen sollten nur in enger Abstimmung mit den Landwirten und unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Interessen umgesetzt werden. Darüber hinaus sollte die Verordnung den Schutz produktiver Flächen als zentrale Priorität hervorheben.

Maßnahmen, die die Ertragsfähigkeit gefährden oder langfristige Investitionen in die land- und forstwirtschaftliche Infrastruktur beeinträchtigen, dürfen nicht zugelassen werden. Die EU muss sicherstellen, dass ihre Maßnahmen nicht zur Reduzierung landwirtschaftlicher Flächen und damit zur Gefährdung der Ernährungssouveränität führen. Ein Rückgang der Anbauflächen würde entweder eine Intensivierung der verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen erzwingen oder zu einer verstärkten Erschließung von Anbauflächen in anderen Weltregionen führen – mit potenziell negativen globalen Folgen, wie der Abholzung von Regenwäldern.

Die Umsetzung der Maßnahmen muss durch gesonderte, zweckgebundene EU-Mittel finanziert werden, ohne bestehende Agrar- und Umweltprogramme zu belasten oder zusätzliche Kosten auf private Eigentümer und Landwirte abzuwälzen.

3. Freiwilligkeit der Maßnahmen

Freiwilligkeit ist ein entscheidender Faktor für die Akzeptanz und den Erfolg von Renaturierungsmaßnahmen. Die Verordnung sollte sicherstellen, dass keine Zwangsmaßnahmen eingeführt werden. Stattdessen sollten Anreize geschaffen werden, die Land- und Forstwirte motivieren, sich freiwillig an der Wiederherstellung der Natur zu beteiligen. Finanzielle Förderungen, Steuererleichterungen und langfristige Planungssicherheit sind hierbei zentrale Instrumente.

Der Natur- und Artenschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die nicht allein durch staatliche Vorgaben und Fördermaßnahmen erfolgreich umgesetzt werden kann. Um langfristig tragfähige Lösungen zu etablieren, müssen marktwirtschaftliche Instrumente entwickelt werden, die die Umsetzung weitergehender Maßnahmen zugunsten des Natur- und Umweltschutzes für Land- und Forstwirte sowie weitere Landnutzer wirtschaftlich attraktiv machen. Nur wenn ökologische Verbesserungen mit betriebswirtschaftlichem Nutzen einhergehen, kann eine breite Akzeptanz erreicht und die Umsetzung gesichert werden.

4. Umfassende und weitreichende Beteiligung und Folgenabschätzung

Die Land- und Forstwirtschaft muss als gleichwertiger Partner in den Planungs- und Umsetzungsprozess eingebunden werden. Dies bedeutet, dass sowohl auf EU-Ebene, als auch innerhalb der Mitgliedstaaten bishin auf regionaler Ebene land- und forstwirtschaftliche Verbände sowie betroffene Betriebe frühzeitig und umfassend in die Entwicklung von Wiederherstellungsplänen einbezogen werden. Die Verordnung sollte daher verbindliche Vorgaben zur Beteiligung der Praxisakteure enthalten.

Vor der Umsetzung der Verordnung müssen sowohl die EU-Kommission als auch die Mitgliedstaaten detaillierte Folgenabschätzungen für die Land- und Forstwirtschaft sowie für private Eigentümer erstellen. Diese Analysen müssen als Grundlage für alle weitergehenden Maßnahmen dienen. Etwaige wirtschaftliche Einbußen oder finanzielle Auflagen müssen den betroffenen Eigentümern in vollem Umfang und für die gesamte Dauer der Maßnahmen erstattet werden. In diesem Zuge regen wir an, spezielle Streitschlichtungsinstrumentarien

Die hiesiger Einschätzung verursacht die Verordnung erhebliche Regelungs-, Planungs- und Personalkosten für Mitgliedstaaten, Regionen und Kommunen. Diese Kosten stehen in keinem angemessenen Verhältnis zum erwarteten Nutzen.

5. Zielindikatoren ungeeignet

Regionale Unterschiede in den ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen erfordern flexible und anpassungsfähige Zielvorgaben. Die Verordnung sollte Mitgliedstaaten ausreichend Spielraum lassen, um Maßnahmen an die spezifischen Gegebenheiten vor Ort anzupassen. Zudem ist eine langfristige Planung erforderlich, die den Betrieben Sicherheit gibt und es ihnen ermöglicht, notwendige Anpassungen in ihren Betriebsabläufen vorzunehmen. Die gewählten Zielindikatoren sind gesamtheitlich als kritisch zu betrachten. Es ist nicht hinreichend wissenschaftlich belegt, dass die ausgewählten Zielindikatoren einerseits überhaupt repräsentativ sind und andererseits die vorgesehenen Maßnahmen geeignet sind, die genannten Zielindikatoren positiv zu beeinflussen. Beispielhaft stellt der Anteil von Totholz im Wald kein gesichertes Merkmal einer gesunden Biodiversität dar.

Darüber hinaus sind die in der NRL formulierten Ziele und die damit einhergehenden Wiederherstellungsmaßnahmen als zu statisch und – im Ergebnis – nicht praxistauglich zu bewerten. Im Zuge des voranschreitenden Klimawandels ist davon auszugehen, dass die Wiederherstellung vieler Lebensräume in ihrer ursprünglichen Form überhaupt nichtmehr möglich ist. Insbesondere die Schwerpunktsetzung auf „überwiegend heimische Baumarten“ steht deutlich im Widerspruch zu den klimatischen Veränderungen und den damit einhergehenden Herausforderungen. Konkret wird ein hachhaltiger Waldumbau langfristig nur mithilfe klimaresilienter Baumarten erfolgen können.

6. Entschädigung für Bewirtschaftungseingriffe und Honorierung von Leistungen

Die Umsetzung der Renaturierungsmaßnahmen darf keine wirtschaftlichen Nachteile für die Land- und Forstwirte mit sich bringen. Die Verordnung sollte daher klare Regelungen zur Entschädigung bei Nutzungseinschränkungen enthalten. Gleichzeitig sollten Leistungen, die Land- und Forstwirte im Rahmen der Wiederherstellung erbringen, angemessen honoriert werden. Dies könnte durch die Einführung spezifischer Förderprogramme oder durch Zahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik erfolgen.

Ein zentraler Baustein ist auch die Etablierung funktionierender Märkte für die Honorierung von Ökosystemleistungen. Dazu gehören Modelle, bei denen Land- und Forstwirte für die Bereitstellung ökologischer Leistungen, wie CO₂-Speicherung durch Humusaufbau oder Renaturierung von Feuchtgebieten, finanziell honoriert werden. Der Handel mit biodiversitätsfördernden Maßnahmen über Ökopunkte oder naturschutzfachliche Ausgleichszahlungen kann eine effektive Möglichkeit sein, wirtschaftliche Anreize für Landnutzer zu schaffen. Wichtig ist hierbei, dass die Standards zur Anrechnung klar definiert und bürokratische Hürden minimiert werden, um eine praxisnahe Anwendung zu ermöglichen.

Letztlich muss ein Natur- und Artenschutz grundsätzlich auf Freiwilligkeit, Planungssicherheit und wirtschaftlicher Rentabilität basieren. Nur so kann eine erfolgreiche Umsetzung sichergestellt werden, die sowohl ökologischen als auch wirtschaftlichen Nutzen bringt.

7. Praxisnahe Datenerhebung und Monitoring

Die Durchführungsverordnung enthält detaillierte Vorgaben, die weitreichende Auswirkungen auf die Praxis haben können.

Die vorgesehenen Systeme zur Datenerhebung und zum Monitoring müssen so gestaltet werden, dass sie für Land- und Forstwirte einfach umzusetzen sind. Komplexe Berichtspflichten oder hohe bürokratische Hürden sind zu vermeiden. Stattdessen sollten bestehende Datenquellen genutzt und innovative Technologien wie Fernerkundung oder digitale Plattformen eingesetzt werden.

Unser Verband appelliert an die Europäische Kommission, die vorliegenden Forderungen in die Ausgestaltung der Durchführungsverordnung einzubeziehen. Eine erfolgreiche Wiederherstellung der Natur kann nur erreicht werden, wenn die Interessen und die Expertise der Land- und Forstwirte berücksichtigt werden. Wir stehen für einen offenen und konstruktiven Dialog zur Verfügung, um gemeinsam nachhaltige Lösungen zu erarbeiten.